
Zusatzversorgung – als Arbeitgeber Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) werden

In der Satzung festgelegte Aufgabe der RZVK ist es, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die RZVK den Mitgliedern und deren Beschäftigten auch für die Freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen. Dies setzt die Mitgliedschaft des jeweiligen Arbeitgebers in der RZVK voraus.

Mitglied werden können

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren rechtsfähige Verbände
- Juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen
- Fraktionen des Deutschen Bundestages, des Landtages und kommunaler Vertretungen
- Kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen

Folgende Modelle einer Mitgliedschaft bietet die RZVK an:

Bei der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung des kommunalen öffentlichen Dienstes im Zuständigkeitsbereich der RZVK wird zwischen zwei Grundmodellen unterschieden, nämlich

- **dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I (AV I), z. Zt. 4,25 % Umlage und 3,5 % Sanierungsgeld**

Im Umlageverfahren – durchaus vergleichbar mit der gesetzlichen Rentenversicherung – werden die laufenden Rentenleistungen durch Umlagen, das sogenannte Sanierungsgeld und durch Vermögenserträge finanziert. Bemessungsgrundlage der Umlagen und Sanierungsgelder sind die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der durch die Mitglieder angemeldeten Pflichtversicherten. Die Umlage ist seit dem 01.01.2008 teilweise steuerfrei, aber weiterhin auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sozialabgabenpflichtig. Das sogenannte Sanierungsgeld ist hingegen steuer- und sozialabgabenfrei. Das Sanierungsgeld dient – neben der Umlage – zur solidarischen Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche, die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 entstanden sind.

- **dem kapitalgedeckten Abrechnungsverband II (AV II), z. Zt. 6,2 % Beitrag**

Der AV II ist die kapitalgedeckte Alternative zum umlagefinanzierten AV I. Die Möglichkeit der beitragsfinanzierten Pflichtversicherung im AV II besteht seit 01.01.2004. Der Beitrag zum AV II ist innerhalb der Grenzen nach § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialabgabenfrei. Seit dem 01.01.2018 sind die versicherten Beschäftigten im AV II der RZVK aufgrund einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung an der Finanzierung des Beitrages mit zunächst 0,2% beteiligt.

Für die Entscheidung, welcher AV der Pflichtversicherung für die angestrebte Mitgliedschaft in Frage kommt, ist von maßgeblicher Bedeutung, woher das zu versichernde Personal kommt. Handelt es sich um die Versicherung (aus Sicht der RZVK) von weitestgehend neuem Personal ohne Vorversicherungszeiten im AV I der RZVK, kommt eine Mitgliedschaft im AV II in Betracht. Sollte aber eine Versicherung von Personal beabsichtigt sein, das beispielsweise im Wege eines Betriebsüberganges von einem Mitglied im AV I der RZVK auf das neue Mitglied übertragen wird, kommt nur eine Mitgliedschaft im AV I der RZVK in Frage. Die Begründung einer Mitgliedschaft im AV II darf sich im Ergebnis nicht nachteilig auf den Bestand des Abrechnungsverbandes I auswirken. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Für alle Mitgliedschaftsanwärter ist Voraussetzung

- der rechtliche Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, also den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, oder im Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz und
- eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) von Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz und damit die Anwendung des Versorgungstarifrechtes des öffentlichen Dienstes.
Besteht keine Mitgliedschaft im KAV ist gleichwohl eine Mitgliedschaft in der RZVK möglich. Allerdings muss in diesem Fall das Versorgungstarifrecht des kommunalen öffentlichen Dienstes (ATV-K) auf der arbeitsvertraglichen Ebene kollektivrechtlich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich vereinbart werden.

Bei juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften ist neben der Erfüllung kommunaler Aufgaben weiterhin Voraussetzung

- dass der dauernde Bestand des Arbeitgebers gesichert erscheint und

- die Beibringung einer Sicherheitsleistung zur Absicherung des Insolvenzrisikos gegenüber der RZVK.

Die Begründung der Mitgliedschaft einer juristischen Person des privaten Rechtes oder einer Personengesellschaft steht – unabhängig vom Umfang der kommunalen Beteiligung – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kassenausschuss der RZVK.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen

Das neue Mitglied bestätigt mit der „Erklärung anlässlich der Begründung einer Mitgliedschaft in der RZVK“ (siehe Anlage 1), dass es Mitglied des jeweiligen KAV ist oder dass es diese Mitgliedschaft erwirbt. Damit gilt das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes als angewendet. Die Mitgliedschaft im KAV muss in geeigneter Form zu gegebenem Zeitpunkt nachgewiesen werden. Besteht eine solche Mitgliedschaft nicht, ist die Mitgliedschaft in der RZVK dennoch möglich, wenn das für den kommunalen Bereich geltende Versorgungstarifrecht angewendet wird. In diesen Fällen ist die Zusatzversorgung auf der arbeitsrechtlichen Ebene einzelarbeitsvertraglich, durch eine Betriebsvereinbarung oder durch einen Tarifvertrag zu vereinbaren.

Der dauernd gesicherte Bestand einer juristischen Person des privaten Rechtes oder einer Personengesellschaft kann – bei Kapitalgesellschaften - durch die Vorlage des aktuellen geprüften Jahresabschlusses (inkl. Lagebericht) nachgewiesen werden. Der geprüfte Jahresabschluss muss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers enthalten, aus dem hervorgeht, dass keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind oder vorliegen, wonach die Unternehmensfortführung bzw. die Tätigkeit der jeweiligen juristischen Person des privaten Rechtes gefährdet erscheint.

Bei neu gegründeten bzw. sich in Gründung befindlichen juristischen Personen des privaten Rechtes, die beabsichtigen die Mitgliedschaft in der RZVK zu erwerben, kann dieser Nachweis durch die Vorlage z. B. einer Eröffnungsbilanz oder des Wirtschaftsplanes in Verbindung mit einer sogenannten „going-concern-Erklärung“ eines Steuerberaters oder unabhängigen Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Diese Erklärung muss aber im Ergebnis eine belastbare Aussage dazu treffen, dass perspektivisch unter sonst gleichen Bedingungen nach aktuellem Ermessen davon auszugehen ist, dass der dauernde Bestand des neuen Mitgliedes der RZVK gesichert erscheint. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft eines eingetragenen Vereins, einer Stiftung oder einer Personengesellschaft.

Die RZVK ist auf der Grundlage ihrer Satzung berechtigt, diese Voraussetzung auch bei schon bestehenden Mitgliedschaften jederzeit und ohne konkreten Anlass einer Überprüfung zu unterziehen (sogenannte präventive Bonitätsprüfung).

Hintergrund für die erforderliche Insolvenzabsicherung bei Mitgliedschaften von juristischen Personen des privaten Rechts und von Personengesellschaften ist letztlich die Absicherung des beim Ausschei-

den aus der Mitgliedschaft vom ausscheidenden Mitglied der Kasse gegenüber zu erbringenden finanziellen Ausgleichs zur Ausfinanzierung der dieser Mitgliedschaft zuzurechnenden Versorgungsverpflichtungen.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung im AV I basiert auf dem Umstand, dass die laufenden Rentenleistungen durch die Umlagen, die die Mitglieder für ihre bei der RZVK pflichtversicherten Beschäftigten an die RZVK leisten, finanziert werden. Im Falle einer Insolvenz eines Mitgliedes, die die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge hat, müssten die nicht ausfinanzierten unverfallbaren Rentenanwartschaften und die schon vorhandenen Rentenansprüche ohne Absicherung des zu erbringenden finanziellen Ausgleichs im Ergebnis durch die übrigen Mitglieder im umlagefinanzierten AV I mitfinanziert werden. Aber auch im kapitalgedeckten AV II können nicht vollständig ausfinanzierte Anwartschaften und Rentenleistungen, beispielsweise bei einer ungünstigen Entwicklung der Kapitalmärkte oder länger anhaltenden Niedrigzinsphasen, entstehen. Die Konsequenz könnten höhere Hebesätze sein. Deswegen müssen die Folgen einer möglichen Insolvenz gegenüber der Kasse auch für den Fall des Ausscheidens aus dem AV II abgesichert werden. Die Mitgliedschaft im AV I und im AV II muss deshalb bei insolvenzfähigen Arbeitgebern von der Beibringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Unabhängig davon, in welchem AV der Pflichtversicherung die Mitgliedschaft beantragt wird, erfolgt eine Ermittlung des Umfangs des Insolvenzrisikos und damit des Umfangs der zu erbringenden Sicherheitsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Lediglich der Höhe nach unterscheiden sich die abzusichernden Risiken in den jeweiligen Abrechnungsverbänden, da Mitgliedschaftsanwärter im AV I in aller Regel nicht ausfinanzierte Anwartschaften und schon laufende Rentenleistungen bei Begründung einer neuen Mitgliedschaft im AV I bereits „mitbringen“ (dies ist z.B. dann der Fall, wenn der neue Arbeitgeber aus einem Betriebs- oder Teilbetriebsübergang entstanden ist). Grundsätzlich muss die Höhe der Sicherheitsleistung durch ein kostenpflichtiges (für den Mitgliedschaftsanwärter) versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt werden. Alternativ besteht allerdings die Möglichkeit, die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung bei der RZVK intern zu ermitteln. Dies bedarf allerdings des ausdrücklichen Einverständnisses des Mitgliedschaftsanwärters.

Als Sicherungsmittel kommen in Betracht:

- eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

Die Kasse kann auch andere geeignete Sicherungsmittel zulassen. In Frage käme insoweit beispielsweise die Verpfändung vorhandenen Vermögens (Bankguthaben). Bei der Belastung von Grundstücken mit einer zugunsten der RZVK einzutragenden Grundschuld muss dies im ersten Rang erfolgen.

Die unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes (siehe Anlage 2) bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Kommunalaufsicht wahrnimmt. Eine nach Höhe und nach Dauer unbeschränkte Verpflichtungserklärung ist aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nicht zulässig. Insoweit unterliegen alle von einer Kommune zu erbringenden Sicherungsmittel dem Vorbehalt der regelmäßigen Überprüfung und entsprechenden Anpassung der vorgenommenen betragsmäßigen Begrenzung. Die Überprüfung (und Anpassung) erfolgt regelmäßig im Abstand von fünf Jahren.

Die unwiderrufliche Deckungszusage und die selbstschuldnerische Bankbürgschaft sollten möglichst auf „erstes Anfordern“ lauten.

Wie wird eine Mitgliedschaft beantragt?

Grundsätzlich reicht ein formloses Schreiben mit dem Briefkopf des Mitgliedschaftsanwärters, aus dem auch eine Bankverbindung hervorgehen muss, über die künftig der Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Je nach Rechtsform sind neben dem RZVK-Vordruck *“Erklärung anlässlich der Begründung einer Mitgliedschaft in den Rheinischen Versorgungskassen – Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK)”* noch folgende Unterlagen beizufügen:

GmbH bzw. gGmbH

- Kopie des Gesellschaftervertrages
- Auszug aus dem Handelsregister

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

- Satzung der AöR

Zweckverband

- Satzung des Zweckverbandes

Eingetragener Verein

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister

Stiftung

- Stiftungsurkunde

Sollten Sie Fragen haben, wir beraten Sie gerne. Selbstverständlich stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.